

Anlage 4: Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien
Stand: 12.08.2021

1 Anwendbarkeit

- 1.1 Die AGB gelten für alle zwischen der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG (nachfolgend „ODR“ genannt), Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen (Jagst), Vorstand Sebastian Maier und Frank Reitmajer, Handelsregister Amtsgericht Ulm HRB 510001 und dem Kunden geschlossenen Verträge über die Lieferung von Strom durch den Kunden zum Zweck der Direktvermarktung **und der Durchführung von Maßnahmen nach Redispatch 2.0**.
- 1.2 Entgegenstehende und/oder von diesen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der ODR zu ihrer Geltung. Die AGB der ODR gelten auch dann, wenn die ODR in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden eine Leistung für den Kunden erbringt.
- 1.3 Die AGB der ODR gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.4 Werktage sind alle Tage, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
- 1.5 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Dienstleistungen der Direktvermarktung und des Redispatch 2.0.

- 2.1 **Dienstleistungen der Direktvermarktung**
Der Kunde liefert den in den in der Anlage 1 genannten Stromerzeugungsanlage(n) (im Folgenden auch „Erzeugungsanlage(n)“) erzeugten und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom (im Folgenden auch „eingespeister Strom“) zum Zweck der Direktvermarktung gemäß § 2 Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. §§ 19 bis 24 EEG 2021 ausschließlich an die ODR.
 - 2.2 **Dienstleistungen Redispatch 2.0**
Der Kunde als Anlagenbetreiber überträgt an die EnBW ODR die Rollen Einsatzverantwortlicher (EIV) und Betreiber der technischen Ressource (BTR). Er wird dies dem zuständigen Netzbetreiber mitteilen und die Global Location Number (GLN) von der EnBW ODR an den Netzbetreiber übermitteln. Der Kunde überträgt außerdem an die ODR das Recht zur Wahl des Bilanzierungsmodells, des Abrufverfahrens und des Abrechnungsmodells gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber. Die ODR wendet folgende Modelle und Verfahren an:
 - Bilanzierungsmodell: Prognosemodell
 - Abrufverfahren: Duldungsfall
 - Abrechnungsmodell: PauschalabrechnungDie ODR behält sich eine Änderung der genannten Modelle und Verfahren vor.
Darüber hinaus übernimmt die ODR die Vergütung der Ausfallarbeit im Rahmen (Falle) einer Redispatch-Maßnahme.
 - 2.3 Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind
 - die Marktprämie gemäß § 19 Abs.1Nr.1 i.V.m. § 20 EEG 2021,
 - die Einspeisevergütung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 sowie
 - Ansprüche des Kunden im Rahmen von Notfallmaßnahmen seitens des Netzbetreibers gemäß EnWG.Diese Ansprüche sind vom Kunden gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
 - 2.4 Die ODR ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 3 Zustandekommen des Vertrages**
- 3.1 Der Kunde erhält von der ODR per E-Mail oder auf dem Postweg ein verbindliches Angebot über die Direktvermarktung von EEG-Strom. Mit dem Unterzeichnen des Vertragsformulars durch den

Kunden und den Zugang des unterzeichneten Vertragsformulars bei der ODR innerhalb der im Vertragsformular genannten Bindefrist kommt der Vertrag über die Direktvermarktung von EEG-Strom zwischen dem Kunden und der ODR zustande.

4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die Pflichten, die sich für die Direktvermarktung aus dem EEG für die Erzeugungsanlage(n) respektive den Kunden ergeben, erfüllt sind und auch während der Vertragslaufzeit erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die technische Eignung der Anlagen hinsichtlich der Anforderungen im Rahmen der Fernsteuerbarkeit gemäß § 10b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Anmeldung beim Netzbetreiber und die Abwicklung der Direktvermarktung **inklusive Redispatch 2.0** an die ODR den gesamten eingespeisten Strom zu liefern.
- 4.3 Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Verfügbarkeit der Erzeugungsanlage(n) während der Vertragslaufzeit mehr als nur vorübergehend herabsetzt – zwingende technische oder regulatorische Gründe ausgenommen –, insbesondere die Erzeugungsanlage(n) nicht ohne die Zustimmung der ODR ganz oder teilweise außer Betrieb zu nehmen.
- 4.4 Der Kunde sichert der ODR ferner zu, dass er entsprechend den Regelungen und Ausführungen dieses Vertrages über den eingespeisten Strom frei verfügen kann, insbesondere Rechte Dritter hieran nicht bestehen oder, im Falle der Rechte von finanzierenden Banken, diese der Erfüllung dieses Vertrags nicht entgegenstehen.
- 4.5 Der Kunde stellt sicher, dass der ggf. vorhandene Vertrag mit dem bisherigen Direktvermarkter zum vereinbarten Lieferbeginn wirksam beendet ist.
- 4.6 Während der Vertragslaufzeit wird der Kunde die ODR unverzüglich darüber informieren, sobald sich Änderungen an den Daten der vertragsgegenständlichen Anlage (z.B. Höhe des anzulegenden Wertes) ergeben, Änderungen am Messkonzept (z.B. Wechsel zwischen Voll- und Überschusseinspeisung) vorgenommen werden oder dauerhafte Änderungen an den vertragsgegenständlichen Anlagen in Bezug auf die installierte Leistung absehbar sind (z.B. durch Parkerweiterungen, Außerbetriebnahme von Teilen des Parks etc.). In solchen Fällen hat rechtzeitig eine entsprechende Anpassung des Vertrags zu erfolgen. Die ODR haftet nicht für finanzielle Schäden des Kunden, die durch falsch oder unvollständig angegebene oder nicht aktuelle Daten entstehen. Die ODR behält sich vor, Ersatz für etwaige dadurch entstandene Schäden vom Kunden zu fordern.
- 4.7 Ändert sich hierbei die eingespeiste Strommenge um mehr als 20% der diesem Vertrag zugrundeliegenden Jahreserzeugung unter Berücksichtigung des Eigenverbrauchsanteils, hat die ODR das Recht eine unterjährige Anpassung des Direktvermarktungsvertrags nach Ziffer 19.1 der AGB zu verlangen, unabhängig vom Vorliegen des Sachverhalts der unbilligen Härte nach Ziffer 19 der AGB
- 4.8 **Bei Nichtbeanspruchbarkeiten der Anlage hat der Kunde die ODR unverzüglich zu informieren. Nichtbeanspruchbarkeiten beinhalten Leistungseinschränkung an der Erzeugungsanlage durch technische Gründe (z. B. Wartungen oder Störungen) und/oder Außeneinflüsse (z. B. Umweltauflagen) sowie eine Änderung des Anteils an der Selbstversorgung (Eigenverbrauch). Hierbei ist zu unterscheiden:**
 - 4.8.1 Zur Vermeidung von Prognosefehlern hat der Kunde vorhersehbare kurzfristige Abweichungen vom erwarteten Einspeiseverhalten die ODR so früh wie möglich, mindestens jedoch drei Kalendertage vorher in Textform mitzuteilen. Solche Abweichungen sind z.B. Instandhaltungen oder Optimierung bzw. Steuerung der Einspeisung sowie bei Einspeisern mit Eigenverbrauch wesentliche Änderungen des Verbrauchsverhaltens.
 - 4.8.2 Über nicht vorhersehbare Abweichungen wie z. B. Störungen der Erzeugungsanlage(n) hat der Kunde die ODR unverzüglich nach

Feststellung der Abweichung in Textform zu unterrichten. Die Informationspflicht gilt auch für Hinweise des Netzbetreibers bezüglich Störungen des Netzbetriebs oder Maßnahmen des Einspeisemanagements i. S. d. § 14 EEG 2021 oder der Redispatchmaßnahmen (Redispatch 2.0) gemäß § 13a EnWG und beinhaltet in diesem Fall auch die Bereitstellung der vom Netzbetreiber übermittelten Sollwerte über die technische Verbindung gemäß Ziffer 8 der AGB.

4.9 Die ODR haftet nicht für Schäden oder entstandene Aufwendungen des Kunden aufgrund von fehlenden oder nicht korrekten Nichtbeanspruchbarkeitsmeldungen.

4.10 Transaktionen zwischen dem Kunden und der ODR können aufgrund dieses Direktvermarktungsvertrages der Meldepflicht nach REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts) unterliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die installierte Leistung der Erzeugungsanlage 10 MW übersteigt. Der Kunde ist verpflichtet, der ODR mitzuteilen, sofern die Stromlieferung nach REMIT meldepflichtig ist. Die Mitteilung entbindet den Kunden nicht von seiner Meldepflicht gemäß REMIT. Der Kunde ist dazu verpflichtet, ODR über REMIT-relevante Änderungen unverzüglich in Textform zu unterrichten, damit die Meldungen vollständig, korrekt und rechtzeitig abgesetzt werden können.

5 Wechsel in die sonstige Direktvermarktung

5.1 Sollte die EEG-Förderung der Erzeugungsanlage während der Vertragslaufzeit auslaufen oder der Kunde seinen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf eine Zahlung gem. § 19 EEG 2021 aus anderen Gründen verlieren, so ist dies der ODR spätestens 3 Monate im Voraus in Textform mitzuteilen. In diesem Fall wird die Anlage für den Rest der vereinbarten Vertragslaufzeit von der geförderten in die sonstige Direktvermarktung gem. § 21a EEG 2021 umgemeldet.

5.2 Die ODR haftet nicht für Schäden des Kunden aufgrund von fehlenden oder nicht korrekten Angaben oder verspäteter An- und Ummeldung.

5.3 Nach dem Wechsel in die sonstige Direktvermarktung wird ODR oder von ODR beauftragte Dritte die elektrische Energie der Erzeugungsanlage zur sonstigen Direktvermarktung in einen Bilanz- oder Unterbilanzkreis einstellen, in denen ausschließlich Strom nach § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021 erfasst wird.

5.4 Der Vertrag über geförderte Direktvermarktung wird ab dem Wechsel in die sonstige Direktvermarktung in folgenden Punkten geändert:

- Der Kunde hat in der sonstigen Direktvermarktung keinen Anspruch auf Zahlung gem. § 19 EEG 2021 gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber.
- Der in der Erzeugungsanlage erzeugte Strom wird in einem anderen Bilanzkreis vermarktet.

Im Übrigen bleibt der DV-Vertrag unverändert, insbesondere die Vergütung des Kunden.

5.5 Die ODR hat das Recht, beim Wechsel in die sonstige Direktvermarktung vom Kunden die Übertragung von Herkunftsnachweisen für den in der Anlage erzeugten Strom zu verlangen. ODR und der Kunde werden bei Ausübung dieser Option eine Zusatzvereinbarung schließen.

6 Strombezug und -lieferung

6.1 ODR verpflichtet sich während des Lieferzeitraums zur Abnahme und Vergütung des gesamten von den Erzeugungsanlage(n) des Kunden eingespeisten Stroms.

6.2 Der Kunde ist nicht verpflichtet, den Strom zu strukturieren und ist auch nicht zu Ersatzlieferungen oder Ausgleichszahlungen für nicht gelieferten Strom verpflichtet, soweit er nicht seine Pflichten aus Ziffer 4.2 und 4.3 der AGB verletzt.

7 Übergabe der elektrischen Energie

7.1 Der eingespeiste Strom wird in einem von der ODR oder von einem der ODR beauftragten Dritten bestimmten Bilanzkreis eingestellt. Dies erfolgt, indem ODR oder von ODR beauftragte Dritte die Marktlokations-IDs der Erzeugungsanlage für den Lieferzeitraum einem von der ODR oder von ODR beauftragten Dritten bestimmten Bilanzkreis zuordnet.

7.2 Die Zählung des vom Kunden eingespeisten Stroms erfolgt durch einen geeichten Messzähler an der jeweiligen Übergabestelle von der Erzeugungsanlage ins Netz der allgemeinen Versorgung. Der Messzähler steht im Eigentum des Messstellenbetreibers.

8 Zählung der elektrischen Energie

8.1 Die Zählung des vom Anlagenbetreiber eingespeisten Stroms erfolgt an der jeweiligen Übergabestelle von der vertragsgegenständlichen Anlage zum Verteilnetz. Sie entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und steht im Eigentum des Messstellenbetreibers.

8.2 Beide Parteien erklären sich einverstanden, dass der zuständige Messstellenbetreiber die Zähldaten sowohl an den Anlagenbetreiber als auch an die ODR übermittelt. Vor diesem Hintergrund wird der Anlagenbetreiber der ODR mit Vertragsschluss eine Vollmacht erteilen (Anlage 1 zum Auftrag), mit der die ODR die Daten der registrierenden Lastgangmessung am Netzanschlusspunkt (sowohl 1/4h-Werte des jeweiligen Vortages als auch historische Messdaten) vom Messstellenbetreiber anfordern und erhalten kann.

9 Abrechnung/Gutschrift

9.1 Sofern der Kunde Wiederverkäufer von Strom ist, zahlt die ODR als Leistungsempfänger keine Umsatzsteuer aus, da die ODR selbst Wiederverkäufer von Strom ist. Die Wiederverkäufereigenschaft im Sinne von § 3g Umsatzsteuergesetz ist durch Bestätigung des Finanzamtes mittels des Formulars USt 1 TH nachzuweisen.

9.2 Die ODR wird monatlich abrechnen und dem Anlagenbetreiber eine Gutschrift bzw. Rechnung erstellen. Die Vergütung ist fällig zum 25. des der Lieferung jeweils folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch 10 Arbeitstage nachdem die für die Abrechnung relevanten Zähldaten des Kunden vom Messstellenbetreiber sowie die abrechnungsrelevante Ausfallarbeit vom Netzbetreiber der ODR zugegangen sind und der technologiespezifische Monatsmarktwert veröffentlicht wurde.

9.3 Der Kunde erhält seine Abrechnung per E-Mail an die von ihm genannte E-Mail-Adresse. Die Bereitstellung der Rechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

9.4 Ein Ausfall der technischen Möglichkeiten zum Empfang der Rechnung per E-Mail oder zum Abrufen sowie eine Änderung der E-Mail-Adresse des Kunden ist für den Zugang der Rechnung unerheblich.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, stets eine aktuelle, empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben und zu unterhalten, deren elektronischer Briefkasten vom Kunden regelmäßig abgerufen wird. Änderungen der E-Mail-Adresse sind unverzüglich der ODR mitzuteilen.

9.6 Die Vergütung ist von der ODR an die zum Auftrag genannte Bankverbindung zu überweisen.

9.7 Änderungen der Bankverbindung oder der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-ID wird der Anlagenbetreiber der ODR unverzüglich mitteilen.

9.8 Einwände gegen die Richtigkeit von Abrechnungen müssen spätestens 12 Wochen nach Zugang der Abrechnung schriftlich erklärt und begründet werden. Nach Ablauf dieser Zeit gilt die Abrechnung als anerkannt.

10 Abruf der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit der Erzeugungsanlage

10.1 Zur Inanspruchnahme der Marktprämie ist der Kunde unter anderem verpflichtet, anlagenseitig die technischen Einrichtungen für den Ist-Abruf und die Fernsteuerbarkeit derart bereitzustellen, dass die Kommunikation mit den Systemen der ODR gewährleistet ist. Sobald diese Voraussetzungen vom Kunden geschaffen wurden, ist die ODR verpflichtet, die Erzeugungsanlage(n) in ihre Systeme einzubinden. Im Rahmen dieser Einbindung gewährt der Kunde der ODR bei Bedarf Zugang zur Anlagentechnik und steht der ODR für notwendige Auskünfte sowie für erforderliche Tests i. Zuge der Herstellung der technischen Verbindung zur Verfügung.

10.2 Weiterhin erhält der Kunde gemäß §10b Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 die dafür notwendigen technischen Einrichtungen in der

- Erzeugungsanlage im Lieferzeitraum vor und gewährleistet der ODR bzw. einem von der ODR beauftragten Dienstleister deren Verfügbarkeit im gesamten Lieferzeitraum.
- 10.3 Die Pflichten des Kunden nach den Ziffern 10.1 und 10.2 bestehen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen gemäß § 10b Abs. 1 EEG 2021 erfüllt sind, bei Neuanlagen spätestens bis Inbetriebnahme.
- 10.4 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die Herstellung der technischen Verbindung zwischen Leitsystem und Anlagentechnik zum Abruf der Ist-Einspeisung und zur Fernsteuerung, Kunde und ODR partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- 10.5 Der Kunde erbringt, unter Mitwirkung der ODR, den erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen gegenüber dem Netzbetreiber.
- 10.6 Zu diesem Zweck stellt der Kunde der ODR rechtzeitig einen entsprechenden Beleg über den Einbau und erfolgreichen Test von technischen Einrichtungen zur Fernsteuerung zur Verfügung. ODR wird die Erzeugungsanlage erst nach dem Empfang dieses Beleges beim Netzbetreiber in die Direktvermarktung anmelden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann die An- bzw. Ummeldung bereits vor der Herstellung der Fernsteuerbarkeit gemäß §10b Abs. 1 EEG 2021 erfolgen. Dies ist vom Kunden bei Vertragsabschluss in Textform mitzuteilen. Wird die Fernsteuerbarkeit der Erzeugungsanlage nicht fristgerecht durch den Anlagenbetreiber hergestellt, haftet die ODR nicht für entstandene Vergütungsausfälle.
- 10.7 **Für den Fall der Anpassung der Einspeiseleistung durch die ODR wird dem Kunden eine Entschädigung für den nicht eingespeisten Strom (Ausfallarbeit) geleistet. Die Ausfallarbeit und die Entschädigungshöhe werden im Einklang mit dem jeweils geltenden Leitfadens-Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur nach dem pauschalen Verfahren, oder dem vergleichbaren Verfahren i.S.d. Redispatchmaßnahmen gemäß § 13a EnWG ermittelt. Die Vergütung, die aus Anpassung der Einspeiseleistung durch die ODR resultiert, wird kalendermonatlich ausbezahlt. Die Abrechnung erfolgt im Übrigen gemäß Ziffer 9 der AGB.**
- 10.8 **Für den Fall der Anpassung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme erhält der Kunden eine Entschädigung für den nicht eingespeisten Strom. Die abrechnungsrelevante Ausfallarbeit ermittelt sich in Abstimmung mit dem Netzbetreiber. Die Höhe der Vergütung für die Ausfallarbeit richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Preis für eingespeisten Strom.**
- 10.9 **Sofern die ODR durch Redispatchmaßnahmen (Redispatch 2.0) gemäß § 13a EnWG (zusätzliche) Aufwendungen entstehen, die gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden können, werden sich die Parteien darüber verständigen, durch welche Partei ein möglichst weitgehender Forderungsausgleich gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht wird. Über die erforderlichen Details der Durchsetzung der Forderung werden sich die Parteien zu gegebener Zeit abstimmen und gegenseitig unterstützen.**
- 10.10 **Die Anpassungen der Einspeiseleistung zum Zweck der Herstellung sowie des Tests der technischen Verbindung zwischen ODR Leitsystem oder dem Leitsystem von ODR beauftragten Dritten und der Anlagentechnik und/oder der Nachweisführung gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber im Sinne von §10b Abs. 1 EEG 2021 werden nicht von der ODR entschädigt.**
- 11 Haftung**
- 11.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften die Parteien einander unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften die Parteien einander nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der Parteien auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise

- gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt
- 11.2 Soweit die Haftung der Parteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.
- 11.3 Die ODR haftet nicht für die Leistung von Internet-, Telekommunikations- oder Service Providern
- 11.4 Für Datenverlust auf dem PC, Tablet oder Smartphone des Kunden kann die ODR keine Haftung übernehmen.
- 11.5 Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Erklärungen trägt jede Partei selbst. Zu besonderen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit ist die ODR nicht verpflichtet.
- 12 Höhere Gewalt**
- 12.1 Höhere Gewalt ist jedes von außen kommende, nicht betrieblich verursachte Ereignis, das derjenige Vertragspartner, der sich auf Höhere Gewalt beruft auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und nicht mit angemessenem wirtschaftlichen Aufwand verhüten konnte und das es dem betroffenen Vertragspartner unmöglich macht, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen. Höhere Gewalt sind danach insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, Unwetter, Baumsturz, Epidemie oder Pandemie.
- 12.2 Wird die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag aufgrund höherer Gewalt unmöglich, sind die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von ihren Leistungspflichten befreit. Jeder Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich nach Eintritt eines Ereignisses von höherer Gewalt über den Eintritt des Erfüllungshindernisses unterrichten. Beide Vertragspartner werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages wiederaufzunehmen.
- 13 Rechtsnachfolge**
- 13.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig.
- 13.2 Diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung an ein Unternehmen erfolgt, damit der übertragenden Partei im Sinne von §§ 291 ff. Aktiengesetz (AktG) verbunden und die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Rechtsnachfolger gewährleistet ist. Der Übertragende wird von seinen Verpflichtungen erst frei, wenn er diese vollinhaltlich auf seinen Rechtsnachfolger übertragen hat. Ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung ist aus sonst insbesondere gegeben, wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.
- 13.3 Die Absicht einer Übertragung ist der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14 Datenschutz**
- ODR verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich entsprechend den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften Informationen zum Datenschutz und zum datenschutzrechtlichen Widerspruchsrecht können auf der Homepage unter <https://www.odr.de/datenschutz> eingesehen werden.
- 15 Neueinführung von Abgaben, Steuern oder Gebühren**
- Sollten nach Vertragsschluss neue Abgaben, Steuern oder Gebühren eingeführt und erhoben werden, so trifft die Last den nach der gesetzlichen, verordnungs- oder satzungsmäßigen Regelung bestimmten Schuldner.
- 16 Standortveräußerung**
- Im Falle der Übernahme der vertragsgegenständlichen Anlage durch einen Dritten hat der Kunde die ODR unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen vorher über die beabsichtigte Übernahme zu informieren. Der Kunde steht dafür ein, dass der Dritte auf Verlangen der ODR im Rahmen einer solchen Übernahme die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege

einer Vereinbarung zur Vertragsübernahme unverändert übernimmt.

17 Salvatorische Klausel

- 17.1 Sollte in dem Vertrag irgendeine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrags einschließlich der sich hieraus ergebenden Regelungen erreicht.
- 17.2 Stellt sich eine Lücke in dem Vertragswerk heraus, so werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden bei Vertragsschluss gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
- 17.3 Die Regelungen gemäß Ziffer 18.1 und 18.2 finden auf notwendige Anpassungen und Ergänzungen dieses Vertrages **wegen der Einführung oder Änderungen von Redispatchmaßnahmen** (Redispatch 2.0) gemäß § 13a EnWG entsprechende Anwendung.

18 Wirtschaftlichkeitsklausel

- 18.1 Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die allgemeinen rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für eine der Parteien die Fortsetzung des Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeutet, so ist auch unterjährig auf Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Hierzu sind beide Parteien berechtigt, der jeweils anderen Partei neue, an die geänderten Verhältnisse angepasste Vertragsbedingungen vorzuschlagen. Der Vorschlag erfolgt in Textform und räumt der jeweils anderen Partei eine Prüfungsfrist von zehn Werktagen ab Zugang ein. Stimmt die jeweils andere Partei diesen neuen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich vor Ablauf der Prüfungsfrist in Textform zu, ist die vorschlagende Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 18.2 Bei rechtlichen Änderungen, welche unmittelbar die Direktvermarktung von EEG-Anlagen oder **Redispatch-Maßnahmen** betreffen, gilt die Folge der nicht ganz unwesentlichen Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit dieser Vereinbarung für eine Partei als unbillige Härte im Sinne dieser Ziffer.

19 Anpassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 19.1 **Die ODR ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit die Änderungen dem Nutzer zumutbar sind. Änderungen wird die ODR dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderungen in Textform mitteilen. Die Mitteilung in Textform erfolgt durch Übersendung der neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen unter besonderer**

drucktechnischer Hervorhebung der vorgenommenen Änderungen.

- 19.2 **Der Kunde hat das Recht, den Änderungen zu widersprechen. Der Widerspruch hat in Textform zu erfolgen und ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Änderungen zu erklären. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen seines Schweigens wird die ODR den Kunden in der schriftlichen Mitteilung nochmals ausdrücklich hinweisen.**

- 19.3 **Widerspricht der Kunde den vorgenommenen Änderungen, so werden die Vertragspartner bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Alternativlösung vereinbaren.**

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- 20.2 Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 20.3 Sollten sich während der Vertragslaufzeit Vermarktungsmöglichkeiten ergeben, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt waren, so vereinbaren die Parteien, diese mit dem Ziel der gemeinsamen Erschließung zu prüfen.
- 20.4 Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt des Auftrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -abwicklung erlangten Daten, Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und deren vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen. Dies gilt für die Dauer dieses Vertrages und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages. Dies gilt nicht gegenüber der jeweils finanzierenden Bank und den jeweiligen Betriebsführern, soweit diese zu einer entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet sind, nicht gegenüber externen Beratern und Dienstleistern, die notwendigerweise Zugang zu den vertraulichen Informationen benötigen oder die einer berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und nicht gegenüber gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sowie bei behördlicher und richterlicher Anordnung.
- 20.5 Sofern ODR nach Vertragsschluss berechtigte Zweifel an der Integrität eines wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Geldwäschegesetz (GwG) erlangt, so ist ODR zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Das Kündigungsrecht ist binnen eines Monats nach Erlangung positiver Kenntnis der Umstände, auf die sich der Zweifel gründet, mit einer Frist von einem Monat auszuüben. Die Partei informiert ODR unverzüglich über einen Wechsel des / der wirtschaftlich Berechtigten.
- 20.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ellwangen.
- 20.7 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).